

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00008

vom 8. April 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2019.00008

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00008 du 8 avril 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00008 del 8 aprile 2020

Erwägungen

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 1.2

Die Beiträge vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen und vom Arbeitgeber zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag periodisch zu entrichten (Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]).

Erhält die Ausgleichskasse nach Ablauf der Zahlungsperiode Kenntnis davon, dass ein Beitragspflichtiger keine oder zu niedrige Beiträge bezahlt hat, hat sie die Nachzahlung der geschuldeten Beiträge zu verlangen (Nachforderung) und nötigenfalls durch Verfügung festzusetzen (Art.

E. 1.3

Beitragspflichtige, die innert der vorgeschriebenen Frist die Beiträge nicht bezahlen oder die Lohnbeiträge nicht abrechnen, sind von der Ausgleichskasse unverzüglich schriftlich zu mahnen. Mit der Mahnung ist eine Mahngebühr aufzuerlegen (Art. 14 Abs.

E. 1.4

Beiträge, die auf erfolgte Mahnung hin nicht bezahlt werden, sind ohne Verzug auf dem Wege der Betreibung einzuziehen, soweit sie nicht mit fälligen Renten verrechnet werden können (Art. 15 Abs. 1 AHVG ; vgl. WBB Rz . 6014).

E. 1.5

Setzt die Ausgleichskasse die geforderten Beiträge in Betreibung, ohne vorgängig verfügt zu haben, ist eine Veranlagungsverfügung zu erlassen, wenn der Beitragspflichtige Rechtsvorschlag erhebt (BGE 121 V 109 E. 2 mit Hinweisen; ZAK 1978 S. 300 ; WBB Rz . 6016). Die Verfügung muss auf die hängige Betreibung Bezug nehmen und den Rechtsvorschlag ausdrücklich ganz oder für einen bestimmten Betrag aufheben (Art. 79 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG] ; vgl. WBB Rz . 6017).

E. 1.6

Für fällige Beitragsforderungen sind nach Art. 41 bis AHVV Verzugszinsen zu leisten (Art. 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Beitragspflichtige haben auf für vergangene Kalenderjahre nachgeforderten Beiträgen ab dem 1. Januar nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches

die Beiträge geschuldet sind, Verzugszinsen zu entrichten (Art. 41 bis

Abs. 1 lit. b AHVV). Die Zinsen laufen bis zur Rechnungsstellung, so fern die Beiträge innert 30 Tagen bezahlt werden (Art. 39 Abs. 2 i.V.m. Art. 41 bis Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AHVV), andernfalls bis zur vollständigen Bezahlung (vgl. WBB

Rz. 4013). 2.

E. 2

9. Juli 2019 auf das Einreichen einer Duplik (Urk. 11), was der Beschwerdeführerin am 20. August 2019 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 12).

E. 2.1

Im angefochtenen Einspracheentscheid

vom 1. Februar 2019 (Urk. 2) erwog die Beschwerdeführerin, die Veranlagungsverfügung bezüglich Beiträge für das Jahr 2014 sowie die darauf erhobenen Verzugszinsen, Mahn- und Betreuungskosten seien korrekt erfolgt. Die Beitragsforderung sei trotz Mahnung nicht vollständig innert Frist beglichen worden, weshalb auch die Betreuung ordnungsgemäss erfolgt sei.

E. 2.2

Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 6. März 2019 (Urk. 1) und ihrer Replik vom 27. Juni 2019 (Urk. 9) zusammenfassend geltend, die Beschwerdegegnerin habe verfassungsmässig garantierte Verfahrensgrundsätze verletzt, insbesondere das rechtliche Gehör respektive das Informations- und Mitwirkungsrecht. Die Beitragsrechnung und die Verzugszinsverfügung seien an die falsche Adresse versandt worden, weshalb sie (die Beschwerdeführerin) erst im Rahmen des Betreibungsverfahrens davon Kenntnis erhalten habe. Aufgrund der mangelnden, rechtsgenügenden Eröffnung der Verfügungen sei die Betreuung nicht ordnungsgemäss erfolgt, weshalb diese aufzuheben sei. Auch die Verzugszinsverfügung sei aufgrund einer nicht ordnungsgemäss eröffneten «Beitragsverfügung» erfolgt und deshalb nicht rechts gültig. Zudem sei die Beseitigung des Rechtsvorschlages nichtig. Es sei nicht zulässig, eine durch Verfügung festgesetzte Zahlungspflicht erneut zu verfügen, nachdem dagegen Rechtsvorschlag erhoben worden sei, um auf diesem Weg den Rechtsvorschlag zu beseitigen. Ebenso wenig sei die Beschwerde gegnerin befugt, ihre materielle Verfügung nach erhobenem Rechtsvorschlag zu bestätigen und den Rechtsvorschlag zu beseitigen. Schliesslich beziehe sich die Verfügung der Beschwerdegegnerin auf eine falsche Betreuung.

E. 2.3

In ihrer Beschwerdeantwort vom 6. Mai 2019 (Urk. 5) präziserte die Beschwerdeführerin, spätestens mit der Mahnung vom 8. Mai 2018 seien der Beschwerdeführerin Bestand und Höhe der Forderung bekannt gewesen. Nach Erhebung der Einsprache hätte sie im Übrigen die Möglichkeit gehabt, sich zu Bestand und Höhe der veranlagten Beiträge zu äussern. Schliesslich wies die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass sie aufgrund eines Schreibversehens auf eine falsche Betreibungsnummer Bezug genommen hätte, was nicht zur Nichtigkeit der Verfügung führe, zumal seitens der Beschwerdegegnerin nur eine Betreuung gegen die Beschwerdeführerin beim Betreibungsamt des Kantons Glarus hängig sei. Im Übrigen würden die aufgeführten Beträge übereinstimmen, folglich aus der Ver

fügung eindeutig hervorgehe, auf welche Betreuung sie sich beziehe. In Bezug auf die Beseitigung des Rechtsvorschlages hielt die Beschwerdegegnerin schliesslich fest, dieser sei im Umfang des Verzugszinses nicht aufzuheben. 3.

E. 3

9

Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV]). Die nachgeforderten Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen (Art. 39 Abs. 2 AHVV). Massgebend für die Rechnungsstellung ist das Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht dasjenige der Zustellung an den Adressaten. Die Rechnung muss spätestens am Tag, dessen Datum sie trägt, versandt werden (vgl. auch Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO [WBB], Stand: 1. Januar 2020, Rz . 3018).

E. 3.1

Aktenkundig ist, dass die Beschwerdegegnerin sowohl die Beitragsnachforderung für das Jahr 2014 sowie die Verzugszinsverfügung vom 29. März 2018 als auch die Mahnschreiben vom 8. und 28. Mai 2018 an die X.____, c/o B.____, C.____, versandt hatte, obwohl der Zusatz c/o B.____, C.____, seit Juni 2017 nicht mehr geführt wurde

(vgl. Internet-Handelsregisterauszug aus dem Kanton Glarus) . Die Strasse und Hausnummer waren indes korrekt.

Der Erhalt der mit falschem Zusatz

an die Beschwerdeführerin adressierten Beitragsnachforderung 2014 und Verzugszinsverfügung vom 29. März 2018 (Urk. 6/24-25) vor der Einleitung des Betreibungsverfahrens im Juni 2018 wird bestritten (Urk. 1). Die betreffenden Postsendungen

wurden ausweislich der Akten uneingeschrieben versandt, weshalb keine allfälligen Postbescheinigungen existieren. Demgemäss kann eine allfällige Zustellung, für welche die Beschwerdegegnerin die Beweislast trifft (BGE 117 V 261 E. 3b), nicht nachgewiesen werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Rechnung und Verfügung vom 29.

März 2018 vor Eröffnung des Betreibungsverfahrens nicht bei der Beschwerdeführerin eingegangen sind.

E. 3.2

.2

Nach Lage der Akten ist

erstellt, dass die Beschwerdeführerin spätestens seit Zustellung der Mahnung vom 8. Mai 2018, deren Erhalt nicht bestritten wird, über die ausstehende Beitragsforderung für das Jahr 2014 Kenntnis hatte (vgl. hierzu Urk. 6/35), denn sie wurden der Einsprache beigelegt

Aus der Veranlagungsverfügung vom 27. September 2018 (Urk. 6/34), die der Beschwerdeführerin per Einschreiben zugegangen ist, ergibt sich schliesslich die detaillierte Aufstellung der Beitragsforderung und im Rahmen des Einspracheverfahrens gewährte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mit Einschreiben vom 12. November 2018 (Urk. 6/42) eine Frist zur Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs,

welche je doch un genutzt blieb. Da die Beschwerde führerin Gele gen heit hatte, zur Beitrags forderung und sämtlichen Akten Stellung zu nehmen, müssen allfällige V erlet zungen des rechtlichen Gehörs im Rahmen der falschen Zustellung der Schreiben vom 2 9. März 2018 als geheilt gelten, zu mal die Parteien vor Ver fügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind, nicht angehört werden müssen (vgl. E. 3.2 .1 hiervor). Im Übrigen ist darauf hinzu weisen, dass sich die Be schwer de führerin auch nac h Zustellung der Mahnung vom 8. Mai 2018 und vor Ein leitung des Betreibungs ver fahrens am 2 2. Juni 2018 nicht zur Beitrags forderung äusserte , obschon sie genügend Zeit gehabt hätte . Sie beliess es bei der Leistung einer Teil zahlung in der Höhe von Fr. 1'256.20 am 5. Juni 2018 (vgl. Urk. 6/34) .

E. 3.2.1

Gemäss Art. 42 ATSG haben Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie müssen nicht angehört werden vor Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind.

Einer der Bestandteile des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wie er neben der expliziten gesetzlichen Regelung in Art. 42 ATSG auch in Art. 29 Abs. 2 der Bun desverfassung (BV) garantiert wird, ist das Recht der betroffenen Person, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erhebli chen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Be weise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Ein weiterer Aspekt des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist das Recht auf eine Begründung eines Ent scheids, welche die versicherte Person in die Lage versetzt, den Entscheid sach gerecht anzufechten (vgl. BGE 124 V 180 E. 1a mit Hinweisen; Kieser , ATSG-Kommentar, 4. Auflage, Art. 42 Rz .

16 ff.).

E. 3.2.3

Es besteht daher kein Anlass, den angefochtenen Einspracheentscheid bereits aus dem formellen Grund der Verletzung des Anspruchs auf das rechtliche Gehör aufzuhebe n.

E. 3.3

Soweit die Beschwerdeführerin geltend machte, die Betreuung sei nicht korrekt erfolgt, da ihr die Jahresabrechnung zur Lohndeklaration 2014 und die Verzugs zinsverfügung nicht vorlagen, ist darauf hinzuweisen, dass e ine Betrei bung nach Art. 15 Abs. 1 AHVG eine Mahnung voraus setzt (vgl. E. 1.

E. 3.4

Verzugszinsen sind verschuldensunabhängig geschuldet und entstehen ex lege (BGE 139 V 297 E. 3.3.2.2; 134 V 405 E. 7.1; 134 V 202 E. 3.3.1, ZAK 1992 168 E. 4b; keine Anwendung privatrechtlicher Regelungen: BGE 134 V 405 E. 5.3.3).

Dem Verzugszins kommt die Funktion eines Vorteilsausgleichs wegen verspäteter Zahlung der Hauptschuld zu. Die Verzugszinsen bezwecken, unbekümmert um den tatsächlichen Nutzen und Schaden, den Zinsverlust des Gläubigers und den Zinsgewinn des Schuldners in pauschalierter Form auszugleichen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_62/2013 vom 2 7. Mai 2013, E. 3.3.2.2) . Da die Lohnbeiträge infolge Falschdeklaration der Beschwerdeführerin (Urk. 6/12) für das Jahr 2014 nachgefordert werden mussten, hat die

Beschwerdeführerin gemäss Art. 41 bis

Abs. 1 lit. b AHVV ab 1. Januar 2015

bis zur effektiven Bezahlung

Verzugszinsen von 5 % auf der geschuldeten Beitragsforderung zu entrichten (vgl. E. 1. 6).
Namentlich sind das vom 1. Januar 2015 bis 5. Juni 2018

(= 1235 Tage) 5 % Verzugszinsen auf Fr. 4'487.60, was Fr. 769.75 ergibt. Angesichts der von der Beschwerdeführerin am 5. Juni 2018 geleisteten Teilzahlung verringert sich die Grundforderung um Fr. 1'256.20 auf Fr. 3'231.40 (gemäss Anrechnung Beschwerdeführerin, vgl. Urk. 6/29). Ab dem 6. Juni 2018 bis zur tatsächlichen Bezahlung hat die Beschwerdeführerin somit Verzugszinsen von 5 % auf Fr.

3'231.40 zu entrichten.

E. 3.5

Als spitzfindig erweist sich sodann der Hinweis der Beschwerdeführerin, die Veranlagungsverfügung vom 27. September 2018 (Urk. 6/34) sowie der Einspracheentscheid vom 1. Februar 2019 (Urk. 2) würden sich auf eine falsche Betreuung beziehen, weshalb sowohl der Einspracheentscheid als auch die Betreuung aufzuheben seien (Urk. 1 S. 5). Diesbezüglich ist mit der Beschwerdegegnerin festzuhalten, dass es sich hierbei um einen offensichtlichen Schreibfehler handelt. Anhand der Veranlagungsverfügung kann ohne Weiteres erkannt werden, dass sich die Verfügung auf die Betreuung Nr. «...» bezieht, stimmen die darin ausgewiesenen Beträge doch mit denjenigen im Betreibungsbegehren und im Zahlungsbefehl überein. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen des Einspracheverfahrens durchaus wusste, auf welche Betreuung die Veranlagungsverfügung Bezug nahm. Insoweit ist der Einspracheentscheid zu bestätigen. Hinsichtlich der Rechtsöffnung ist aber zu vermerken, dass in Bezug auf die mit Verfügung vom 29. März 2018 festgesetzten Verzugszinsen der Rechtsvorschlag nicht im Verwaltungsverfahren beseitigt werden kann. Hierfür hat die Beschwerdeführerin beim zuständigen Richter die definitive Rechtsöffnung nach Art. 80 SchKG zu verlangen (vgl. auch BGE 119 V 329). Ferner sind die angefallenen Betreibungskosten vorab zu erheben und nicht Gegenstand der Rechtsöffnung (vgl. Art. 68 SchKG; vgl. SZS 2001 S. 568 E. 5 sowie Urteile des Bundesgerichts K 79/02 vom 12. Februar 2003 E. 4, K 144/03 vom 18. Juni 2004 E. 4.1). 4.

Bestand und Höhe der veranlagten Lohnbeiträge werden nicht bestritten und sind nach Lage der Akten nicht zu beanstanden. 5.

Nach dem Gesagten ist der angefochtene Entscheid vom 1. Februar 2019 insoweit zu berichtigen, als der Rechtsvorschlag im Rahmen der bis am 29. März 2018 vorgängig bereits verfüzten Verzugszinsen in der Höhe von Fr. 728.60 nicht aufzuheben ist. Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde. Die geringfügige Anpassung des Einspracheentscheids rechtfertigt keine Parteientschädigung, zumal für die in eigener Sache handelnde Beschwerdeführerin keine überdurchschnittlichen Kosten anfielen (vgl. BGE 129 V 116 f. E. 4). Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde hinsichtlich Veranlagung der Lohnbeiträge der Periode 2014 sowie der Verzugszinsen von Fr. 728.60 über die Nachforderung von Fr. 4'487.60 für die Periode 1. Januar 2015 bis 29. März 2018 wird abgewiesen. 2.

Der Einspracheentscheid vom 1. Februar 2019 wird hinsichtlich der erteilten Rechtsöffnung in teilweiser Gutheissung der Beschwerde wie folgt korrigiert: Der Rechtsvor schlag in der Betreuung Nr. «...»

des Betreibungsamtes des Kantons Glarus , Zahlungs befehl vom 22. Juni 2018 , wird im Umfang der betriebenen Forderung von Fr. 3'231.40 zuzüglich Verzugszinsen von 5 % auf Fr. 4'487.60 von

30. März bis 5. Juni 2018 sowie Verzugszinsen von 5 % auf Fr. 3'231.40 ab. 6. Juni 2018, zuzüglich Mahn gebühren von Fr. 40.-- aufgehoben.

3.

Das Verfahren ist kostenlos. 4.

Eine Partei entschädigung wird nicht zugesprochen. 5.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 6.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Arnold Gramigna Stadler

E. 4

). Der Erhalt der Mahnung vom 8. Mai 2018 wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Mithin war ihr

(mindestens) Bestand und Umfang der ausstehenden Forderung bekannt. Sie leistete in der Folge Anfang Juni auch eine Teilzahlung an die Beschwerdegegnerin. In Bezug auf die verbleibende Beitragsforderung

ergibt sich aus den Akten weder, dass die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin um einen Zahlungsaufschub der noch geschuldeten Forderung ersucht hatte, noch, dass ein solcher seitens der Beschwerdegegnerin gewährt wurde. Insofern erwiesen sich die Mahnungen vom 8. und 28. Mai 2018 als erfolglos. Die von der Beschwerdegegnerin am 22. Juni 201

E. 8

eingeleitete Betreuung ist somit nicht verfrüht erfolgt (Urk. 6/27, Urk. 6/29), ging es doch um die Zahlung einer längst fälligen und gemahnten Beitragsschuld. Daran vermag weder die verspätete Zustellung der Verzugszinsverfügung noch der Umstand , dass die Beschwerdegegnerin für ihre Grundforderung die Betreuung gemäss allgemeinem

betriebsrechtlichen Grundsatz (vgl. E. 1.5) ohne rechtskräftigen Rechtsöffnungstitel einleitete und erst nach Erhebung des Rechtsvorschlags durch die Beschwerdeführerin eine formale Veranlagungsverfügung erlassen hat, etwas zu ändern.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.